



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Stromversorgungsgesetz

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 05.04.2019

Inkrafttreten am: 05.04.2019

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Abgabe	3
Art. 3	Überwälzung auf Endverbraucher	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

Gestützt auf das Eidgenössische Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7), die Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) sowie das kantonale Stromversorgungsgesetz (StromVG GR, BR 812.100) erlässt die Gemeinde Schluen das vorliegende Stromversorgungsgesetz.

Art. 1

Gegenstand Dieses Gesetz regelt die durch den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden.

Art. 2

Abgabe ¹ Der jeweilige Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

² Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessener Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz zwischen 0.5 und 2.0 Rappen pro Kilowattstunde (Rp/kWh).

³ Der Gemeindevorstand legt die genaue Höhe innerhalb der Spannweite gemäss Art. 2 Abs. 2 fest.

Art. 3

Überwälzung auf Endverbraucher Der jeweilige Netzbetreiber ist berechtigt, die Abgabe und Leistungen an das Gemeinwesen auf den Endverbraucher zu überwälzen. In diesem Falle hat er die Abgabe in der Kostenrechnung dem Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen¹ separat auszuweisen.

Art. 4

Inkrafttreten Das vorliegende Gesetz wurde am 5. April 2019 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt per sofort in Kraft.

¹ Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7); Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71)

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Marco Tschuor

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.